

Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig?

Gedanken zum Goodwill Fonds der Jewish Claims Conference

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. FRITZ ENDERLEIN, Potsdam

(Zeitschrift für offene Vermögensfragen, 6/2008, November/Dezember, S. 277-280)

In § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG wird eine Rechtsnachfolge der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. (JCC) nach jüdischen Geschädigten im Sinne von § 1 Abs. 6 VermG fingiert, wenn der oder die jüdischen Berechtigten bzw. ihre Rechtsnachfolger keine Ansprüche nach dem Vermögensgesetz geltend gemacht haben. Das betrifft also Fälle, in denen keine Erben vorhanden sind, weil die Nazis ganze Familien ermordeten, aber auch Fälle, in denen die Erben aus unterschiedlichen Gründen innerhalb der Anmeldefristen keine Anträge gestellt haben.

Es handelt sich also um zwei verschiedene Kategorien von Ansprüchen, die nicht nur getrennt behandelt werden können, sondern auch aus noch darzulegenden Gründen unterschiedlich behandelt werden sollten.

Der gesetzlichen Regelung in § 2 VermG liegt der Gedanke zugrunde, daß der deutsche Staat oder auch die Ariseure sich nicht als Folge des Holocaust an dem Vermögen der Verfolgten bereichern sollen. (1)

Es war allerdings nicht beabsichtigt, eine Umverteilung jüdischen Vermögens vorzunehmen, wie es durch die praktische Anwendung der gesetzlichen Bestimmung und die Handhabung durch die JCC geschieht.

Bereits während des zweiten Weltkrieges reifte der Gedanke, dass das jüdische Volk in seiner Gesamtheit Kollektivansprüche an Deutschland stellen soll. 1944 veröffentlichte Siegfried Moses in Palästina sein Buch "Jewish Post-War Claims", in dem er hervorhob, es müsse neben den Individualforderungen auf Rückerstattung auch eine Kollektivforderung geben, "gegründet auf jüdischen Individualforderungen, deren Berechtigte unbekannt oder deren Erben verstorben sind, und auf den Forderungen nicht mehr existenter jüdischen Gemeinden und Einrichtungen". Das jüdische Volk müsse in seiner Gesamtheit berechtigt sein, als rechtmäßiger Erbe des erbenlosen Eigentums ermordeter Glaubensgenossen aufzutreten." (2)

Es wurde aber auch erkannt, dass eine Rückerstattung der geraubten Vermögenswerte allein dem

Wiedergutmachungsgedanken nicht Genüge tun kann. (3)

Mit dem Staatsvertrag mit Israel und Verträgen mit der Claims Conference 1952 sowie den Entschädigungs- und Rückerstattungsgesetzen hat die Bundesrepublik dem Rechnung getragen.

Auch in späteren Verhandlungen und Zusatzvereinbarungen mit der JCC wurde immer wieder anerkannt, dass Deutschland eine besondere Verantwortung für das Schicksal der Verfolgten trägt.

Zurück zu § 2 Abs. 1 Satz 3: Nach den amtlichen Erläuterungen basiert diese Bestimmung auf dem Gedanken, dass in keinem Fall durch die in § 1 Abs. 6 getroffenen Regelungen der deutsche Staat begünstigt werden sollte. Aber sollte damit auch eine Umverteilung von Eigentum und damit Enteignung stattfinden?

Art. 14 Grundgesetz besagt "Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet."

Meines Erachtens hat der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 1 VermG das Erbrecht der jüdischen Berechtigten verletzt und damit die Eigentumsgarantie des Art. 14 Grundgesetz. (Das Gleiche trifft natürlich auch auf die rigorose Anwendung des § 30a VermG zu.)

Die gleiche Problematik hatte es bereits bei der Rückerstattungsgesetzgebung gegeben, deren oberstes Prinzip die Wiedergutmachung zugunsten der Verfolgten sein sollte. Gleichwohl hatte der Gesetzgeber bei Unterlassung einer rechtzeitigen Anmeldung einen Rechtsverlust der Geschädigten bzw. ihrer Erben zugunsten der Nachfolgeorganisationen in Kauf genommen. (Das hatten allerdings die Alliierten noch vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes so entschieden.)

In Auseinandersetzung mit einer Entscheidung des BGH (BGHZ 16, 350 ff.) kommt das Oberste Rückerstattungsgericht Berlin zu dem Ergebnis, der Gesetzgeber habe es vorgezogen, das entzogene Vermögen der (kollektiven) Wiedergutmachung derjenigen Verfolgtengruppe zukommen zu lassen, welcher der betroffene Verfolgte angehörte und in diesem Bestreben habe der Gesetzgeber in gewissen Fällen die Interessen der Geschädigten selbst hintangesetzt. (4)

Anderer Auffassung sind naturgemäß die betroffenen Geschädigten bzw. deren Erben. Diese betrachten die JCC nur als eine Art Treuhänder für sich und sehen den Ausschluss ihrer Rechte als eine erneute bzw. nachträgliche Enteignung an. In der Literatur wurde die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der Rückübertragung an die JCC um eine Enteignung der rassistisch Verfolgten handelt. (5)

Mit der Regelung des § 2 Abs. 1 VermG werden die rechtmäßigen Erben ausgeschlossen, weshalb sich die JCC auch erst nach längerem Drängen betroffener Kreise dazu durchgerungen hat, einen Goodwill Fonds einzurichten, aus dem sie die eigentlich Berechtigten beteiligt. Dass sie dies nicht vorbehaltlos und uneingeschränkt tut, habe ich kürzlich an anderer Stelle dargelegt. (6)

§ 2 Abs. 1 VermG hätte m.E. ergänzt werden müssen durch die Auflage an die JCC, die eigentlich Erbberechtigten, wenn schon nicht zu suchen, so doch zu beteiligen, wenn sie sich melden, und zwar ohne jegliche Fristsetzung.

Da eine solche Bestimmung fehlt, ist die JCC dazu rechtlich nicht verpflichtet (deshalb "Goodwill"). Noch weniger ist sie verpflichtet, nach den Erben zu suchen. Dass sie sich allerdings in gerichtliche Auseinandersetzungen mit den Erben einlässt und um das Erbe streitet, wird ihr vielfach übel genommen. (7)

Der Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG war der Ausschluss des deutschen Staates vom Vermögen der jüdischen Verfolgten. Wurde dieses Ziel eigentlich erreicht? Der deutsche Staat (hier im weitesten Sinne: Bund, Länder, Gemeinden) musste natürlich nur dort ausgeschlossen werden, wo er der Verfügungsberechtigte ist. Aber auch die Ariseure sollten sich nicht am verfolgungsbedingt verloren gegangenen jüdischen Gut erfreuen. § 1 Abs. 6 gilt unabhängig von der Person des Verfügungsberechtigten.

Soweit weder ein Berechtigter, noch die JCC eine Anmeldung innerhalb der Fristen 31.12.1992 bzw. 30.06.1993 getätigt hat, bleibt es beim verfolgungsbedingten Vermögensverlust zugunsten des deutschen Staates und seiner Bürger! Das ist fürwahr ein unglückliches Ergebnis.

Häufig wird - selbst in Verlautbarungen der JCC - der Eindruck erweckt, als ob mit dem Vermögensgesetz die JCC automatisch Erbe des jüdischen Vermögens geworden sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Auch die JCC kommt nur dann in den Genuss der fingierten Rechtsnachfolge, wenn sie selbst Ansprüche nach § 1 Abs. 6 VermG innerhalb der Anmeldefristen geltend macht.

Da erwartungsgemäß die JCC nicht innerhalb von etwas mehr als zwei Jahren alle erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung zusammenstellen konnte, wurde ihr die Möglichkeit von Globalanmeldungen eingeräumt. Kurz vor Fristablauf im Dezember 1992 hat die JCC drei solcher Globalanmeldungen beim BMJ abgegeben.

Die Vermögensämter behandelten diese Globalanmeldungen anfangs auch recht großzügig. Zwischen der Bundesregierung und den Ländern bestand Einigkeit, dass alle drei Globalanmeldungen als wirksam anzusehen sind. Das änderte sich aber mit der restriktiven Verwaltungsgerichtspraxis. (8)

Zunächst der 7. und ihm folgend auch der 8. Senat des BVerwG lehnte die Wirksamkeit der Globalanmeldungen 1 und 2 vollständig und 3 teilweise ab. (9)

Leider liegen mir keine Statistiken vor, bei wie vielen Zurückweisungen von Ansprüchen der JCC wegen ungenügender oder verspäteter Präzisierung Privatpersonen betroffen sind und bei wie vielen der Staat. Zumindest im letzteren Falle hätte eigentlich unter Berufung auf die Zielsetzung des § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG keine Zurückweisung erfolgen dürfen. Hier haben wir also einen Widerspruch zwischen der hehren Zielsetzung einerseits und dem Festhalten an den formalen Erfordernissen des VermG andererseits.

Wenn es der Bundesrepublik mit der Zielsetzung der Wiedergutmachung ernst gewesen wäre, dann hätte es für Rückgabe oder Entschädigung immer dann gar keines Antrages bedurft, wenn feststand, dass der Staat in den Besitz verfolgungsbedingt entzogenen jüdischen Eigentums gekommen war.

Es gibt Berechtigte, die nach 1990 keine Anmeldung vorgenommen haben, weil sie selbst oder ihre Vorfahren bereits nach der früheren Wiedergutmachungsgesetzgebung Ansprüche angemeldet hatten. Damals waren diese Ansprüche abgewiesen worden, weil der betreffende Vermögenswert außerhalb des damaligen Bundesgebietes belegen war. Die betreffenden Akten gibt es heute noch beim Wiedergutmachungsamt (jetzt Berliner Landesarchiv), beim Entschädigungsamt und auch im Bundesarchiv (für die Ausgleichsämter).

Wenn es der Bundesrepublik damit ernst war, dass ehemals jüdisches verfolgungsbedingt entzogenes Eigentum nicht in deutsche Hände fallen sollte, wäre es dann nicht möglich und erforderlich gewesen, die alten Akten durchzuschauen, die aus den oben genannten Gründen abgewiesenen Fälle herauszuziehen und neu zu bearbeiten, ohne dass es eines erneuten Antrages bedurfte? Vielleicht war die Zielstellung ja durchaus ernst gemeint, man hat nur nicht an eine solche Möglichkeit gedacht.

Nun betreffen die früheren Anmeldungen nicht nur das Verhältnis der Berechtigten zum Staat und seinen Vermögensämtern, sondern, soweit die JCC bis 1992 erfolgreich angemeldet hat, auch das Verhältnis der Berechtigten zum Goodwill Fonds der JCC. Nachdem die JCC ebenfalls Ausschlussfristen gesetzt hat, nämlich April 2004, werden Antragssteller unabhängig von den Gründen des Einzelfalles abgewiesen.

Gründe dafür, dass Berechtigte weder bis 1992 beim AROV noch danach bei der JCC ihre Ansprüche angemeldet haben, könnten sein

- a) der ursprüngliche Eigentümer stand noch im Grundbuch
- b) es erfolgte bereits eine Anmeldung in den 50er, 60er Jahren
- c) die Nachkommen erhielten erst später Kenntnis von Vermögenswerten ihrer Vorfahren.

Insbesondere der letzte Grund spielt auch heute noch bei Anträgen an den Goodwill Fonds eine Rolle.

Im Internet findet der Leser eine Fülle von Informationen der JCC unter www.claimscon.org. Unter der Überschrift "Zurückgehaltenes Eigentum und die Nachfolgeorganisation" berichtet die Homepage der JCC zu den Themen:

Überblick,

Verfahren

Vermögensrückgabe/Entschädigung/Verkäufe

Goodwill Fund

Vorhandene Vermögenswerte/Unerledigte Anträge

Fragen bezüglich des zukünftigen Einkommens

Das Wertheim Vermögen

Überblick über die künftigen Bedürfnisse der Überlebenden

Erklärung von Vorsitzenden von Organisationen der Überlebenden in Bezug auf den Goodwill

Fund der JCC

Erklärung zur Liste der Vermögenswerte

Demnach wurde der Goodwill Fund geschaffen, um ehemaligen jüdischen Eigentümern und ihren Erben zu helfen, die es versäumt hatten, rechtzeitig Anträge nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen von 1990 zu stellen und die damit juristisch nicht länger am Eigentum oder dessen Verkaufserlös berechtigt waren, während die JCC rechtzeitig Anträge gestellt hatte. Die ehema-

ligen Jüdischen Eigentümer und ihre Erben sollten aus dem Goodwill Fund an den Erlösen der JCC abzüglich deren Verwaltungsgebühren beteiligt werden. Für entsprechende Anträge legte der Board of Directors eine Frist fest, die am 31.12.1998 endete. Im Juli 2000 wurde vom Board of Directors beschlossen, bestimmte Anträge auch nach dem 31.12.1998 zu akzeptieren.

Diese Verlautbarung verschweigt, dass der Goodwill-Fonds erst nach massiven Angriffen betroffener Erben geschaffen wurde und zunächst eine Regelung galt, wonach nur ein geringer Prozentsatz (maximal 50 %) der Erlöse an die Erben weitergegeben wurde und zwar gestaffelt nach der Höhe der Erlöse, wobei der Prozentsatz um so niedriger war, je höher die Verkaufserlöse oder Entschädigungen. (Dieses System erinnerte an die Erbschaftssteuer, bei der ja auch die Abschöpfung durch den Staat zunimmt, je größer das Vermögen ist.) Erst nach weiteren Protesten erfolgte eine Regelung, wonach 80 % der Nettoerlöse ausgezahlt wurden.

Angeblich schließen die Richtlinien des Goodwill Fonds Antragsteller ein, die bis zum 31.12.1998 Anträge an den Goodwill Fund gestellt haben und die beweisen können, dass sie nach dem Vermögensgesetz als berechtigt anerkannt worden wären, wenn sie ihre Ansprüche innerhalb der Anmeldefrist bis 1992 angemeldet hätten.

Demnach müsste jeder eingeschlossen sein, der nach deutschem Recht seine Erbberechtigung nachweist. Das ist leider nicht so, denn es werden Erben in den Seitenlinien und testamentarische Erben weitgehend ausgeschlossen. (10)

Über die Möglichkeit der Antragstellung zur Teilnahme am Goodwill Fund informierte die JCC die breite Öffentlichkeit in einer bedeutenden Anzeigenkampagne, die allerdings bei Weitem nicht alle Berechtigten erreicht hat.

Der Anmeldeschluss 1998 brachte viele Härtefälle mit sich, so dass sich ein spezielles Komitee mit diesen, den sogenannten "Latecomers" beschäftigte und Ausnahmen zuließ.

Schließlich wurde der Druck auf die JCC so stark, dass sie im September 2003 eine Liste mit 59.198 Namen von Alteigentümern und deren Vermögenswerten ins Internet stellte. Diese Liste umfasste sowohl Objekte, die an die JCC zurückgegeben worden waren oder für die die JCC eine Entschädigung erhalten hatte, als auch solche Ansprüche, die von den Vermögensägern noch nicht beschieden waren.

Als diese Liste ins Internet gestellt wurde, hat die JCC in einer erneuten weltweiten Medienkampagne in 100 jüdischen Zeitungen bekanntgegeben, dass die endgültige Anmeldefrist für Ansprüche an den Goodwill Fund nunmehr am 31. März 2004 abläuft. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass bereits zehn Jahre lang Anträge entgegengenommen worden seien (was nicht ganz exakt ist, weil ja zwischen 1998 und 2003 nur Ausnahmen zugelassen wurden), und weil - wenn es keine Anmeldefrist gäbe - die JCC gezwungen wäre, Zuteilung von Mitteln für häusliche Pflege und andere soziale Dienste für bedürftige jüdische Opfer der Nazis zu beenden.

Das ist in der Tat ein gewichtiges Argument, auf das noch zurückzukommen ist. In diesem Zusammenhang muss man auch sehen, dass dem Board of Directors, der die Entscheidung getroffen hat, vorwiegend Vertreter solcher Organisationen angehören, die von der JCC Finanzmittel zugeteilt bekommen.

Wörtlich heißt es in der Begründung der Entscheidung:

"Bei dieser Entscheidung ließ sich der Board of Directors von folgenden Erwägungen leiten:

- Der Goodwill Fund hatte bereits neun Jahre lang Anträge angenommen
- Die Ungewissheit bezüglich der endgültigen Anträge, die an den Goodwill Fund gestellt werden könnten
- Anträge an den Goodwill Fund betrafen häufig Vermögenswerte, deren Erlöse die JCC bereits für kritische Hilfsprogramme für bedürftige Naziopfer bereitgestellt hatte
- Die nicht für den Goodwill Fund benötigten Mittel sollten mit Bestimmtheit festgestellt werden um eine Entscheidung bezüglich der Fortsetzung der Bereitstellung von Mitteln für Pflege- und andere soziale Dienste für bedürftige Jüdische Opfer der Nazi-Verfolgung zu treffen."

Die Homepage der JCC gibt auch Zahlen bekannt. Per 31.12.2006 hatte die JCC bereits etwa 379 Millionen EUR aus dem Goodwill Fund bezahlt und etwa 146 Millionen EUR für künftige Zahlungen bereitgestellt und weitere 103 Millionen EUR für "Goodwill Fund and Other Uses" bestimmt.

Bis zum 31.12.2007 hat die JCC etwa 520 Millionen EURO aus dem Goodwill Fund bezahlt. Für künftige Zahlungen aus dem Goodwill Fund wurden 83 Millionen EURO reserviert und weitere 146 Millionen EURO wurden für Goodwill Fund und "andere Verwendungen" bestimmt. Worin hier der Unterschied besteht, wird nicht klar, vor allem die evtl. anderen Verwendungen kommen also nicht den Goodwill-Berechtigten zugute.

Interessant wäre zu erfahren, auf welchen Schätzungen die Höhe der Reserven beruht. Es gibt

Goodwill-Anträge, für die die JCC bereits Geld eingenommen hat und auch Anträge für Vermögenswerte, über die die Vermögensämter noch nicht entschieden haben, und bei denen es also auch noch offen ist, ob es überhaupt Geld geben wird.

Die bereits gezahlten und die für künftige Zahlungen vorgesehenen Mittel machen zusammen etwa 750 Millionen EURO aus. Dem stehen die 1.6 Milliarden EURO gegenüber, die die JCC bis Frühjahr 2008 eingenommen hat. Diese Zahl ergibt sich aus der im August 2008 veröffentlichten Liste (Statement of Property List).

Kritiker der JCC verweisen immer wieder auf die mangelnde Transparenz der Tätigkeit dieser Organisation, was von der JCC mit Hinweis u.a. auf ihre Veröffentlichungen im Internet vehement zurückgewiesen wird. Es ist aber in der Tat nicht leicht, sich in den verschiedenen Verlautbarungen zurechtzufinden.

So hieß es am 18.07.2008 im "Report on Current Assets/Pending Claims of the Successor Organization", das Gesamteinkommen aus Verkäufen und Entschädigungen bis 31.12.2006 habe etwa 1,5 Milliarden EURO betragen. Wenige Wochen später, am 06.08.2008, hieß es, bis zum 31.12.2007 seien es etwa 1.862 Millionen EURO gewesen. Demnach hätten die Einnahmen des Jahres 2007 362 Millionen EURO betragen.

Irgendwie passen alle veröffentlichten Zahlen nicht recht zusammen. In der im August 2008 veröffentlichten aber bereits Monate vorher immer wieder angekündigten Liste betragen die Einnahmen vom Januar 1993 bis zum 30. April 2008 etwa 1.683 Millionen EURO. Obwohl also hier noch vier Monate hinzukommen, fehlen mehr als 180 Millionen. Wo sind die hin? Oder waren das Einnahmen vor 1993?

Die Liste enthält auf 193 Seiten 11.513 Objekte, davon 93 unter 100 EURO und 532 weitere Objekte unter 1.000 EURO. Auf der anderen Seite findet man 220 Objekte über 1 Million EURO. Spitzenreiter sind Grundstücke in Berlin, einmal 75,6 und einmal 88 Millionen EURO.

Leider lässt sich mit der Liste, sie enthält Adressen und die dafür eingegangenen Gelder, nicht viel anfangen. Das liegt nicht nur daran, dass die Liste keine Namen der Alteigentümer enthält, sondern vor allem daran, dass sie völlig unsortiert ist und in wahlloser Reihenfolge (oder ist es die Reihenfolge des Geldeingangs?) Großstädte und kleine Ortschaften, große und kleine Beträge durcheinanderbringt.

Eine amerikanische jüdische Organisation, die Holocaust Survivors Foundation, hat sich deshalb die Mühe gemacht, die Liste zu sortieren. (11)

Die Liste von 2003 enthielt 59.198 Namen von Alteigentümern. Die Liste von 2008 enthält 11.000 Objekte. Da für manche Alteigentümer mehrere Grundstücke angemeldet wurden und dazu noch Firmen, müsste die Zahl der Objekte viel größer sein.

Allerdings waren in der Liste von 2003 auch Positionen enthalten, für die bis April 2008 noch kein Geld eingegangen ist.

Im "Report on Current Assets ..." wird die Zahl der vor dem 31.03.2004 eingegangenen Anträge an den Goodwill Fund mit 13.647 angegeben. Gleichzeitig wird gesagt, dass etwa 747 Millionen EURO oder 40 % der Einnahmen an Goodwill Fund-Berechtigte gezahlt worden oder für diesen Zweck vorgesehen sein. (100 % = 1.862)

Interessant aber unverständlich sind auch die Zahlen über entschiedene und noch offene Fälle. Hier gibt es zwischen den am 18.07.2008 (per 06.06.2007) und den am 06.08.2008 (per 14.05.2008) im Internet abrufbaren Daten nur geringfügige Unterschiede. Demnach gab es insgesamt 54.742 Anmeldungen für Grundstücke und 66.364 Anmeldungen für Betriebsvermögen. (12)

Bei Grundstücken seien 49.373 Fälle entschieden, davon 7.546 positiv (man kann sich eigentlich eine Ablehnungsquote von 85 % gar nicht vorstellen). Noch nicht entschieden seien 5.369 Fälle. Bei Betriebsvermögen seien 33.926 Fälle entschieden, davon 4.536 positiv. (Hier haben wir eine Ablehnungsquote von annähernd 87 %!) Noch nicht entschieden seien 30.438 Fälle. (Aber 66.364 minus 33.926 ergibt 32.438, also sind 2.000 Fälle verloren gegangen.)

Es fällt schwer, diese Zahlen nachzuvollziehen, wenn man sie mit den statistischen Übersichten des Bundesamtes für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen vergleicht. Das BADV veröffentlicht halbjährlich statistische Übersichten, u.a. zu Verfahren nach § 1 Abs. 6 VermG und dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz. (13)

Es gibt nicht nur zeitlich keine Übereinstimmung. Das BADV meldet bei den erfassten Vermögenswerten 38.112 Unternehmen (11.028 mit und 27.084 ohne Flurstücke). Im Gegensatz dazu hatte die JCC 66.364 Unternehmen mitgeteilt. Da die Verfahren nach § 1 Abs. 6 beim BADV nicht nur

die Anträge der JCC betreffen, müsste das BADV also eine größere Zahl als die JCC haben, statt 38.112 vielleicht das Doppelte.

Noch krasser werden die Differenzen, wenn wir die Zahlen der entschiedenen Fälle vergleichen. Während beim BADV 13.756 Fälle entschieden wurden, von denen nicht alle die JCC betreffen können, sind es bei dieser aber sogar 33.926. Es fragt sich, wer hat diese mehr als 20.000 Fälle entschieden?

Nach der Statistik des BADV wurden lediglich 1.816 Fälle abgelehnt. Aber nach der JCC gibt es von den 33.926 nur 4.536 positive Entscheidungen, also müssten 29.390 Anträge abgewiesen worden sein.

Auch bei den Grundstücken ist das Bild ähnlich. Zunächst ist zu bedenken, dass das BADV von Flurstücken spricht und die JCC von Grundstücken.

Nach der Statistik der JCC wurden 54.742 Grundstücke angemeldet, das BADV hat 142.727 Flurstücke erfasst. Dieses Verhältnis könnte durchaus stimmen, wenn man bedenkt, dass ein Grundstück durchaus mehrere Flurstücke umfassen kann und nicht alle Anmeldungen nach § 1 Abs. 6 VermG solche der JCC sind. Anders sieht das Bild aus, wenn man die Zahlen der entschiedenen Fälle vergleicht und dann wiederum die positiven und die negativen Entscheidungen.

Bei der JCC sind es 49.373 entschiedene Fälle, also 90 %, beim BADV 52.529, also 37 %. Könnte es sein, dass die JCC bei den Vermögensämtern bevorzugt behandelt wurde, denn die BADV-Zahlen schließen auch die früher bei den ÄROV und LAROV entschiedenen Fälle mit ein.

Die JCC spricht von 7.546 positiven Entscheidungen, das sind lediglich 15 % der entschiedenen Fälle. Leider gibt es keine Zahl des BADV, die man ins Verhältnis setzen könnte, da dessen Statistik 40.949 Erledigungen durch die Länder einschließt ohne Aussage dazu, ob es sich um positive oder negative Erledigungen handelt.

Auf die Diskrepanzen der vom BADV und von der JCC veröffentlichten Zahlen habe ich beide aufmerksam und eine Abstimmung angeregt, ohne auf eine positive Resonanz zu stoßen. Seitens der JCC wurde lediglich auf die unterschiedlichen Parameter hingewiesen, weshalb die beiden Statistiken nicht miteinander vergleichbar seien.

Trotz unterschiedlicher Parameter lässt sich aber dennoch feststellen, dass eine der beiden Zahlen falsch sein muss: Die JCC hatte per 06.06.2007 48.368 entschiedene Fälle gemeldet. Das müssten also mindestens 48.368 Flurstücke sein, wahrscheinlich aber doch mehr, weil ein Anspruch sich auf mehrere Flurstücke beziehen kann. Das BADV hat aber per 31.12.2007 erst 42.964 Flurstücksanmeldungen erledigt, was also höchstens 42.964 Ansprüche sein könnten.

Es wäre sicherlich für das Ansehen der JCC günstig, wenn dessen Verlautbarungen durch amtliche Angaben des BADV unterstützt werden könnten.

Bei den bisherigen 1,6 Milliarden EURO Einnahmen der JCC (und natürlich auch bei den künftigen) handelt es sich zum Teil um Vermögenswerte, die tatsächlich erbenlos sind, und zum anderen Teil um Vermögenswerte, für die sich Erben bei der JCC gemeldet haben oder noch melden könnten. Niemand weiß, wie groß der eine und der andere Teil ist.

Wenn die JCC weitere Anträge für den Goodwill Fonds zulässt, wie sich das die zu spät gekommenen Erben wünschen, so würden nach der obigen Darstellung Millionen von EURO für soziale Zwecke fehlen. Diese Vermutung geht aber davon aus, dass sich weitere Anträge auf bereits eingekommene Gelder beziehen, während sie durchaus Fälle betreffen können, über die noch nicht entschieden wurde und demzufolge auch noch keine Einnahmen vorhanden sind. Unabhängig davon, wie hoch sich der Fehlbetrag für soziale Zwecke belaufen würde, so bleibt doch die Frage, ob es berechtigt ist, andere Verfolgungsoffer dafür zahlen zu lassen und sich nicht an den Verursacher des Leidens zu wenden. Das wäre doch eine Aufgabe für den Sonderbeauftragten der für Ansprüche jüdischer NS-Opfer kämpfenden Claims Conference, den früheren US-Sonderbotschafter für Holocaust-Fragen Stuart Eizenstat. (14)

Da der JCC aber das Recht eingeräumt wurde, auch Anträge für solche Vermögenswerte zu stellen, für die es Erben gibt, die evtl. auch ermittelt werden können, ist m.E. durchaus die Frage berechtigt, ob der JCC für die letzteren Fälle nicht tatsächlich nur eine Treuhänderstellung hätte eingeräumt werden sollen. Ich gehe sogar soweit zu sagen, dass der Gesetzgeber eine solche Einschränkung hätte machen müssen. Das folgt aus Art. 14 Grundgesetz. So wie § 2 Abs. 1 Satz 3 formuliert ist und von der JCC offenbar auch verstanden wurde, handelt es sich um eine Enteignung der jüdischen Eigentümer bzw. deren Erben. Damit ist diese Bestimmung verfassungswidrig, denn das Grundgesetz garantiert das Eigentum und das Erbrecht.

Anmerkungen

- 1) Darauf hat Rodenbach nochmals hingewiesen in: Hermann-Josef Rodenbach, Änderungen im Entschädigungsrecht für NS-Verfolgte, Neue Justiz 11/2005, S. 486 ff.
- 2) zitiert nach Stefan Minden, Sonderrechtsnachfolge und Praxis der Claims Conference als Nachfolgeorganisation im Vermögensgesetz, in Deutsch-Israelische Juristenvereinigung e.V., Mitteilungen aus dem Verein, Ausgabe VII, Juli 1999, S. 33 ff.
- 3) ebenda, S. 34
- 4) zitiert nach Elisabeth Link, Stefan Minden, Jürgen Roth, Die Berechtigung der Jewish Claims Conference bei Grundstücken, deren jüdischer Alteigentümer noch im Grundbuch eingetragen ist - Eine Erwiderung, ZOV 5/1993, S. 323, 325)
- 5) Siehe Thomas Müller-Magdeburg, Andreas Giese, Die Berechtigung der Jewish Claims Conference bei Grundstücken, deren jüdische Alteigentümer noch im Grundbuch eingetragen ist- oder: Rückübertragung an die JCC als Enteignung der rassistisch Verfolgten?, ZOV 3/1993, 138 ff.
- 6) Fritz Enderlein, Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill Programms auf sich hat, Jüdische Zeitung August 2008, S. 2
- 7) Dazu gab es eine Vielzahl von kritischen Beiträgen in Presse und Fernsehen, insbesondere auch in Israel, die allerdings zum Teil unsachlich vorgetragen wurden, weshalb sich die JCC gezwungen sah, in Jerusalem eine Klage gegen die Fernsehjournalisten Orly Vilnai-Federbush und Guy Meroz einzureichen. Siehe www.haaretz.com/hasen/spages/1024460.html
- 8) Näheres dazu bei Rodenbach, a.a.O
- 9) BVerwG Urteil vom 23.10.2003 - 7 C 62.02 -; BVerwG Urteil vom 24.11.2004 - 8 C 15.03 -, ZOV 2/2005
- 10) siehe Fußnote 6
- 11) <http://hsf-usa.org/Restitution.htm>
- 12) Report on Current Assets/Pending Claims of the Successor Organization, [www.claimscon.org/index.asp?url=successor org/current assets](http://www.claimscon.org/index.asp?url=successor%20org/current%20assets)
- 13) www.badv.bund.de. Da sich die oben genannten Zahlen der JCC auf den 14.05.2008 beziehen, kommt dieses Datum dem 30.06.2008 am Nächsten.
- 14) [www.focus.de/politik/ausland/juden-us-sonderbotschafte wird-sonderbeauftragter-fuer-ns-opfer aid 344582.html](http://www.focus.de/politik/ausland/juden-us-sonderbotschafte-wird-sonderbeauftragter-fuer-ns-opfer-aid-344582.html)